

Anlage zur Vorlage 15/655/1

Richtlinien zur Förderung der Seniorenarbeit – nicht projektgebunden-

Vorbemerkung:

Der Fachbereich Gesundheit und Soziales der Stadt Emden fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetmittel die nicht projektgebundene Seniorenarbeit in Vereinen und Verbänden. Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung wird durch diese Richtlinien nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Emden können daraus nicht abgeleitet werden. Eine Bewilligung erfolgt ausschließlich nach pflichtgemäßem Ermessen.

Hinweis:

Diese Richtlinien finden keine Anwendung für die Förderung von ausgewählten Projekten in der offenen Altenhilfe (siehe hierzu Vorlage Nr. 14/1937/00 vom 26.10.2005)

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigte Institutionen sind diejenigen, welche nach entsprechendem Ratsbeschluss in der Delegiertenversammlung des Seniorenbeirates vertreten sind und sich somit aktiv zur offenen Altenhilfe bekennen. Grundsätzlich können nur gemeinnützige, nichtkommerzielle Institutionen einen Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien stellen.

2. Antragsfrist

Die Anträge sind zu richten an den Fachdienst Gesundheit, Postfach 2254, 26702 Emden. Die Anträge müssen bis spätestens 30.04. des laufenden Jahres gestellt werden. Später eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Es ist grundsätzlich das in der Anlage beigefügte Antragsformblatt zu verwenden.

3. Bewertung der Anträge

Die Entscheidung über die Anträge trifft der Verwaltungsausschuss nach Vorbereitung durch den Ausschuss für Gesundheit und Soziales. Der Fachdienst Gesundheit wird den Ratsfraktionen die Übersicht über die vorliegenden Anträge sowie einen Entscheidungsvorschlag mindestens 3 Wochen vor der entsprechenden Ausschusssitzung übersenden.

4. Förderungsgegenstand und Bewertungskriterien

Gefördert wird die nicht projektgebundene Seniorenarbeit der antragstellenden Institution. Dabei werden die vorhandenen Fördermittel wie folgt vergeben:

Die Hälfte der zur Verfügung stehenden Mittel wird zu gleichen Teilen pauschal an die antragstellenden Institutionen vergeben.

Die andere Hälfte der Mittel wird prozentual auf die antragstellenden Institutionen anhand der folgenden Formel verteilt:

Anzahl der Treffen im Jahr x durchschnittliche Anzahl von Teilnehmern pro Treffen = Bewertungspunkte.

Die Bewertungspunkte der antragstellenden Institutionen werden untereinander verglichen. Aufgrund dieses Vergleichs erfolgt die Vergabe der zweiten Hälfte der Mittel prozentual.

Die Förderung soll nur Personen zu Gute kommen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Emden haben.

Die Zuwendungen sind ausschließlich ergänzende Finanzierungshilfen. Sie werden nur gewährt, wenn der Antragsteller neben dem Einsatz von Eigenmitteln und Kostenbeiträgen auch übrige ihm zustehende Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere Zuwendungen des Bundes, des Landes usw. ausschöpft bzw. in Anspruch nimmt.

Die Zuwendungen werden aufgrund eines Bewilligungsbescheides zur Auszahlung gebracht.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt mittels Banküberweisung auf ein Konto der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden zu verwenden.

Nicht der Zweckbestimmung entsprechend verwendete Förderungen sind zurückzuzahlen. Für Rücknahme und Widerruf der Bewilligung sowie der Mittel gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

5. Berichterstattung

Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, über die im Bezuschussungszeitraum geleistete Arbeit einen vereinfachten Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis soll folgende Punkte beinhalten:

Auflistung der stattgefundenen Veranstaltungen im Bezuschussungszeitraum, Anzahl der Teilnehmer an den Treffen.

Die Stadt Emden ist berechtigt, weitere Unterlagen zu Prüfzwecken einzusehen bzw. anzufordern.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.